

Energieberatende für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz für die Förderprogramme des Bundes zur energetischen Sanierung

Antrag auf Verlängerung der Eintragung - Anforderungen an den Praxisnachweis

Zur Qualitätssicherung und Überprüfung der Aktualität der Fachkenntnisse erfolgt eine Eintragung in die Liste nur für einen bestimmten Eintragungszeitraum und wird bei Nachweis der Erfüllung der Verlängerungsvoraussetzungen verlängert. Es ist als Nachweis ein vollständig dokumentiertes Projekt einzureichen, mit dem die für die spezifischen Anforderungen von Baudenkmalen und Altbauten in bauphysikalischer, technischer sowie denkmalpflegerischer und denkmalrechtlicher Hinsicht erforderlichen Fachkenntnisse nachgewiesen werden.

Dazu ist gemäß Regelheft vom 01.07.2024 ein Praxisnachweis über mindestens eine selbstständig erbrachte, fachgerecht ausgeführte energetische Fachplanung oder ersatzweise eine selbstständig erbrachte, dokumentierte und fachgerecht ausgeführte Baubegleitung bei der energetischen Sanierung eines Baudenkmal oder sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz aus dem Zeitraum der letzten sechs Jahre einzureichen.

Als Praxisnachweis können zwei abgeschlossene Einzelmaßnahmen oder die Sanierung eines Gebäudes zum Effizienzhaus zur Prüfung eingereicht werden. Für die Verlängerung der Eintragung für Nichtwohngebäude ist ein Praxisnachweis über ein Nichtwohngebäude erforderlich. Mit dem Erhalt der Eintragung für die Kategorie Nichtwohngebäude wird gleichzeitig die Verlängerung in der Kategorie Wohngebäude erlangt.

Bei einer Sanierung zum Effizienzhaus kann bei langen Planungs- und Bauphasen in begründeten Ausnahmefällen ein Planungsstand bis zur Leistungsphase 5 – Ausführungsplanung eingereicht werden. In diesem Fall sind die fehlenden Unterlagen nach Abschluss des Vorhabens nachzureichen.

Im Folgenden werden die Anforderungen an die Dokumentation des Praxisnachweises beschrieben. Eine Prüfung des Praxisnachweises erfolgt, sobald diese Unterlagen vollständig vorliegen.

Projektdatenblatt

Grundlage der Dokumentation des Praxisnachweises bildet das Projektdatenblatt, dessen aktuelle Fassung auf der Internetseite der WTA GmbH zur Verfügung steht. Für den Antrag auf Verlängerung des Listeneintrags ist das Projektdatenblatt vollständig ausgefüllt und mit den im Projektdatenblatt geforderten Anlagen über den Account einzureichen.

Allgemeine Hinweise zur Einreichung des Antrages

- Es sind ausschließlich Dokumente im pdf-Format zulässig.
- Es können nur Unterlagen geprüft, die im Account des Energieberaters vorliegen.
- Die Unterlagen zur jeweiligen Anlage des Projektdatenblattes sind jeweils zu einer Datei zusammenzufassen. Die Datei ist entsprechend zu benennen, z.B. Anlage C.
- Dateien, die nicht bezeichnet sind, können bei der Prüfung nicht berücksichtigt werden.
- Bitte reichen Sie keine Unterlagen ein, die nicht gefordert sind. Dazu zählen beispielsweise die Antrags- und Verwendungsnachweisformulare, die bei der BAFA oder bei der KfW-Bank eingereicht werden.
- Individuelle Sanierungsfahrpläne können nicht als Praxisnachweis anerkannt werden.

Bei der Zusammenstellung der Dokumentation der Anlagen zum Projektdatenblatt sind folgende Hinweise zu beachten:

Anlage A – Schutzstatus

Die Anlage A umfasst Angaben zum Schutzstatus des eingereichten Objekts

- Denkmal
- oder besonders erhaltenswerte Bausubstanz

Als Anlage A können folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Auszug aus der Denkmalliste
- Eintragungsbescheid
- Bestätigung der Kommune (KfW-Formular „Bestätigung für sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz“) einschließlich Anforderungen an die Durchführung genehmigungsfreier Maßnahmen
- Auszug aus der Satzung oder der örtlichen Bauvorschrift (z.B. Denkmalsbereichssatzung, Gestaltungssatzungen)

Anlage B – Detaillierte Beschreibung der energetischen Sanierungsmaßnahmen

Eine Prüfung des Praxisnachweises ist nur möglich, wenn die Anlage B vorliegt. Die Anlage B beinhaltet eine detaillierte Beschreibung der energetischen Sanierungsmaßnahme sowie die energetische Berechnung. Sie sollte mindestens folgende Angaben enthalten:

- Beschreibung des Baubestandes
- Beschreibung der einzelnen energetischen Sanierungsmaßnahmen (Angaben zur Art und Dicke der verwendeten Dämmstoffe einschließlich Baustoffkennwerte)
- Ggf. Darlegung des Abwägungsprozesses zur Entscheidung für eine Sanierungsvariante

Anlage C – Denkmalrechtliche Erlaubnis

Voraussetzung für eine Anerkennung des eingereichten Projektes oder der Einzelmaßnahmen ist bei Baudenkmalen eine denkmalrechtliche Erlaubnis und eine genehmigungskonforme Ausführung.

In Abhängigkeit von den bauordnungsrechtlichen Belangen des Vorhabens kann sie als Teil einer Baugenehmigung oder als eigenständige Genehmigung vorliegen. Werden vom Energieberater nach der Erteilung einer Baugenehmigung denkmalrechtlich genehmigungspflichtige Maßnahmen, wie beispielsweise eine Innendämmung, geplant, sind diese Maßnahmen ergänzend zur Baugenehmigung zur Genehmigung durch die Denkmalschutzbehörde einzureichen. Diese denkmalrechtliche Erlaubnis ist ebenfalls einzureichen.

Anlage D – Fotodokumentation

Die Fotodokumentation umfasst Fotos aller Gebäudefassaden und eine Dokumentation der umgesetzten Maßnahmen. Für die umgesetzten Maßnahmen sollte die Situation VOR, WÄHREND und NACH der Maßnahme enthalten sein.

Anlage E – Wärmebrückennachweis kritischer Wärmebücken

In der Anlage E des Projektdatenblattes ist der Wärmebrückennachweis kritischer Bauteilanschlüsse einzureichen. Es geht dabei um die Prüfung der Einhaltung des Mindestwärmeschutzes im Bereich von Wärmebrücken nach DIN 4108-2. Dazu gehören u.a. Fensteranschlüsse an das Außenmauerwerk oder im Außenmauerwerk einbindende Innenwände. Bei Fensteranschlüssen kann der Nachweis auch über das Verfahren nach dem VFF-Merkblatt ES.06 erbracht werden.

Anlage F – Feuchteschutztechnischer Nachweis bei Innendämmung

Bei der energetischen Sanierung von Baudenkmalen und besonders erhaltenswerter Bausubstanz haben sich Innendämmsysteme in der Praxis bewährt. Mit dem Feuchteschutztechnischen Nachweis wird dokumentiert, unter welchen klimatischen, bauphysikalischen und baukonstruktiven Randbedingungen eine Entscheidung für die Art und Dicke des Innendämmsystems getroffen wurde und eine Schadenfreiheit der geschützten Bausubstanz erwartet wird. Feuchteschutznachweise mit unvollständigen Angaben, fehlerhaften oder zur Anlage B widersprüchlichen Angaben, können nicht anerkannt werden. Bei der Erstellung des Feuchteschutztechnischen Nachweises sind die Vorgaben der DIN 4108-3 (*Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden – Teil 3: Klimabedingter Feuchteschutz – Anforderungen, Berechnungsverfahren und Hinweise für Planung und Ausführung*) zu beachten.

Mindestangaben im Feuchteschutztechnischen Nachweis sind:

- Angaben zum Standort des Gebäudes (Schlagregenbeanspruchungsgruppe nach DIN 4108-3 und städtebauliche Lage des Gebäudes)
- Bewertung des Schlagregenschutzes und der Schlagregenbeanspruchung der Fassade
- Angaben zum Innendämmsystem (Baustoff, Wärmeleitfähigkeit und Dämmschichtdicke)
- Angaben zur Wahl des Nachweisverfahrens unter Beachtung der Vorgaben der DIN 4108-3 (Hygrothermische Bauteilsimulation oder vereinfachtes Verfahren nach WTA oder Begründung der Nachweisfreiheit des gewählten Systems)
- Die Vorschriften aus den WTA-Merkblättern sind zu beachten, insbesondere:
 - WTA-Merkblatt 6-1: Leitfaden für hygrothermische Simulationsberechnungen
 - WTA-Merkblatt 6-2: Simulation wärme- und feuchtetechnischer Prozesse
 - WTA-Merkblatt 6-4: Innendämmung nach WTA I: Planungsleitfaden
 - WTA-Merkblatt 6-5: Innendämmung nach WTA II: Nachweis von Innendämmsystemen mittels numerischer Berechnungsverfahren
 - WTA-Merkblatt 6-8: Feuchtetechnische Bewertung von Holzbauteilen – Vereinfachte Nachweise und Simulation
 - WTA-Merkblatt 6-19: Wandheizung – Teil 1: Grundlagen
 - WTA-Merkblatt 8-1: Fachwerkinstandsetzung nach WTA I: Bauphysikalische Anforderungen an Fachwerkgebäude
 - WTA-Merkblatt 8-5: Fachwerkinstandsetzung nach WTA V: Innendämmungen
 - WTA-Merkblatt 8-10: Fachwerkinstandsetzung nach WTA X: Wärmeschutz bei Fachwerkgebäuden
- Berechnungsausdruck
- Bewertung der Ergebnisse nach den Vorgaben der DIN 4108-3 und der WTA-Merkblätter